

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, Tel: 05901/93200 im folgenden
"Grundstückseigentümer" genannt

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, im folgenden "NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg" genannt, über die Inanspruchnahme von Gelände für den Bau eine Grundwassermessstelle gem. § 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010, in der Fassung vom 12.11.2015.

Hierüber wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 **Eigentum**

Die Gemeinde Bippen ist Grundstückseigentümer des im Kataster verzeichneten Flurstückes im Buchungsblattbezirk Ohrte.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ohrte	19	14

§ 2 **Bauweise der Grundwassermessstelle**

Auf dem Flurstück nach § 1 wird im Auftrag der NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg eine Grundwassermessstelle errichtet. Die Messstelle wird als "Ohrtermersch" bezeichnet und in das Messnetz des Landes Niedersachsen aufgenommen.

Die Grundwassermessstelle "Ohrtermersch" besteht aus einer Messstellenbohrung sowie einer Beobachtungsstelle als oberirdischen Messstellenabschluss.

In der Regel erfolgt zunächst die Messstellenbohrung im Durchmesser 300 mm bis zur erforderlichen Endteufe. Anschließend wird diese Bohrung mit dem zentrischen Einbau von Filter- und Aufsatzrohr (Durchmesser ca. 100 mm) sowie der Ringraumverfüllung des Bohrloches unterirdisch zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut; über Gelände wird anschließend der sichtbare Messstellenabschluss hergestellt. Dieser oberirdische Ab-

schluss wird als Beobachtungsstelle errichtet und besteht aus einem Stahlschutzrohr (Durchmesser ca. 150 mm) mit einer Gründungstiefe von ca. 0,80 m unter Gelände sowie einer Höhe von rd. 0,80 m über Gelände. Eine verschließbare Kappe bildet den oberen Abschluss des Stahlschutzrohres. Um die Beobachtungsstelle vor möglichen Beschädigungen durch Verkehrsteilnehmer zu schützen, wird abschließend ein Schutzdreieck errichtet.

Sollte nach der Fertigstellung ein Überschuss an Erdreich vorhanden sein, so wird dieser im Umfeld der Grundwassermessstelle großflächig verteilt; wünscht der Grundstückseigentümer die Verteilung nicht bzw. hat er keine andere Verwendung für den Bodenüberschuss, wird dieser von der bauausführenden Firma entsorgt.

Nach Herstellung der Grundwassermessstelle erhält der Grundstückseigentümer einen genauen Lageplan, der Gegenstand dieses Vertrages wird und eine Ausbauezeichnung der Messstelle.

§ 3 **Herstellung und Benutzung**

Der Grundstückseigentümer räumt hiermit der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg das Recht ein, auf vorstehendem Grundstück nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung eine Grundwassermessstelle herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Zu diesen Zwecken sowie zur regelmäßigen Messung darf der NLWKN (Betriebsstelle Cloppenburg) als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) das Grundstück gem. § 30 NWG jederzeit im erforderlichen Umfang betreten und benutzen oder durch Beauftragte betreten und benutzen lassen.

Um die Rechts- und Besitzverhältnisse für das Grundstück gem. § 1 zu dokumentieren, erfolgt hierfür ein Grundbucheintrag.

§ 4 **Sicherung**

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, für die Dauer des Bestehens der Grundwassermessstelle auf der Fläche, die durch die Beobachtungsstelle beansprucht wird, jeweils in einem Radius von 2,5 m (Schutzfläche) keine neuen Gebäude oder andere Baulichkeiten zu errichten oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand der Anlage gefährden oder ihren Betrieb, die Pflege und die Unterhaltung beeinträchtigen. Bei anderen Maßnahmen (z. B. Verlegung von Leitungen, Kanalisation, Kabeln, Drainagen, Bepflanzung mit Bäumen und Büschen) ist die NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg im Vorfeld zu informieren. Es ist eine einvernehmliche Abstimmung mit der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg über die beabsichtigten Maßnahmen herbeizuführen, so dass die gegenseitigen berechtigten Interessen gewahrt werden können.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich ferner, diese o.g. Fläche von jeglicher Nutzung, insbesondere vom Befahren, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln u. ä. freizuhalten. Der Grundstückseigentümer erkennt an, dass Betrieb, Pflege und Unterhaltung dieser Messstelle ausschließlich von der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg oder ihren Beauftragten bestimmt wird.

§ 5 **Bauausführung**

- 1) Bei der Anlegung von Gruben zur Gewinnung von Bodenschätzen, Errichtung von Bauwerken oder gewerblichen Anlagen jeder Art ober- und unterhalb der Erdoberfläche (z. B. Kraftstofftanks) im Umfeld der Schutzfläche nach § 4 sind die notwendigen technischen bzw. behördlichen Auflagen zu beachten.
- 2) Etwa auf dem in § 1 näher bezeichneten Grundstück schon vorhandene Leitungen oder Anlagen dürfen durch die Grundwassermessstelle nicht gefährdet oder in ihrem Betrieb gestört werden.
- 3) Der vorgesehene Standort ist in der anliegenden Liegenschaftskarte handschriftlich eingetragen und wird von den Vertragsparteien anerkannt. Der endgültige Standort wird beim der Bau der Messstelle festgelegt.
- 4) Besondere behördliche Vorschriften oder Maßnahmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit über die Beschaffenheit und die Lage der Anlage und über Schutzvorrichtungen bestehen oder erlassen werden, sind bei der Errichtung von der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg und ihren Beauftragten zu befolgen.

§ 6 **Haftung**

- 1) Die NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelte Schäden, die diesem anlässlich der Herstellung und des Betriebes der Grundwassermessstelle entstehen.
- 2) Die NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg hat den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Herstellung und des Betriebes der Messstelle gegen ihn erhoben werden. Jedoch darf der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ohne Zustimmung der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg derartige Ansprüche weder anerkennen, noch darüber einen Vergleich schließen. Bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten ist seitens des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten wegen der Führung des Pro-

zesses der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zuständigkeit und Kostentragung

- 1) Die NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg trägt die Kosten für die Errichtung der Anlage sowie der Wiederherstellung des Geländes und ersetzt mögliche, durch Instandhaltungsarbeiten oder Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen entstandene Schäden. Nach Beendigung des Vertrages erfolgt der Rückbau der Messstelle auf Kosten der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg.
- 2) Der NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg trägt die Kosten dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung.

§ 8

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 9

Geltungsdauer, Kündigung, Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Kündigung ist beiden Vertragspartnern mit der Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. möglich.

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

Bippen, den

Cloppenburg, den

.....
(Grundstückseigentümer nach §1)

.....
(NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Messstellenneubau



bestehender Peilbrunnen



Bohrung P 204 Ohrte

Übersichtskarte Messstellenneubau Ohrte

Aufgestellt:
NLWKN Cloppenburg
C31

Cloppenburg, 22.10.2021

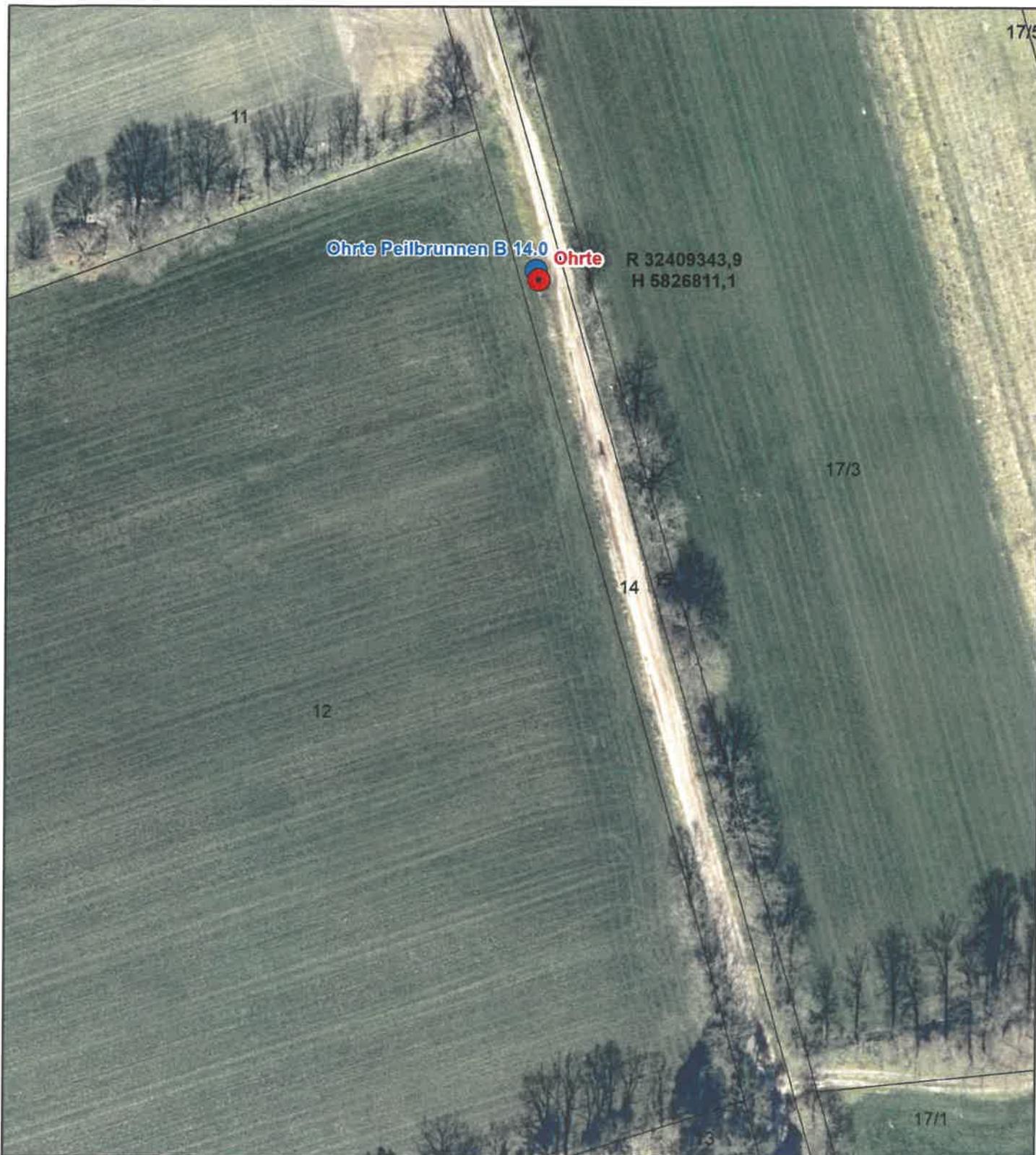
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Maßstab: 1:6.000



Niedersachsen



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Messstellenneubau



bestehender Peilbrunnen



Flurstücke

Ohrte
Flur 19
Flurstück 14
Gemarkung Ohrte
Gemeinde Bippin



Maßstab: 1:1.000

**Übersichtskarte
Messstellenneubau
Ohrte**

Aufgestellt:
NLWKN Cloppenburg
C31

Cloppenburg, 22.10.2021

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Niedersachsen